

**Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum  
Bebauungsplan Nr. 1117, 2. Änderung  
- Brink-Hafen -**

**Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange**

**Zentrale Polizeidirektion vom 09.02.2010:**

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„...die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrags ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planbereich....“

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenforschungsmaßnahmen empfohlen.

Für eine solche Gefahrenforschungsmaßnahme ist gem. RdErl. d. MU vom 08.12.1955 – Nds. MBl. Nr. 4/96, Seite 111, die Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Wir bitten Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Kampfmittelräumfirma zu beauftragen, die über eine Zulassung gem. § 7 Sprengstoffgesetz verfügt.

Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitten wir Sie, den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen. ...“

**Bebauungsplan Nr. 1117, 2. Änderung , „Brink-Hafen“  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Im Rahmen einer textlichen Änderung sollen Einschränkungen für Einzelhandelsnutzungen und Vergnügungsstätten erfolgen. Für den Bereich entlang der Vahrenwalder Straße wird ein Sondergebiet für Gewerbe und Fachmarkt festgesetzt.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die Flächen sind überwiegend bereits baulich genutzt. Im Plangebiet sind nur kleinflächig Grünstrukturen, u.a. alter Baumbestand vorhanden.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Die Planänderung lässt keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. auf das Landschaftsbild erkennen.

### **Eingriffsregelung**

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

04.11.2011

61.11/07.11.2011